

# DIE BEURTEILUNG DER STILLEN RESERVEN IN DEUTSCHLAND UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER PRAXIS, DER WISSENSCHAFT, DES HANDELSRECHTS UND DES STEUERRECHTS

von

Prof. Dr. SCHMALTZ, Halle (S)

Wirtschaftsprüfer

Wenn man über die stillen Reserven etwas aussagen will, muss man streng unterscheiden, von welchem Standpunkt aus zu dieser Frage Stellung genommen wird. Infolgedessen seien die verschiedenen Gesichtspunkte, die in Deutschland eine Rolle spielen, kurz gekennzeichnet.

## I. Die Auffassung der Wirtschaftsbetriebe.

In der Praxis der Wirtschaftsbetriebe werden die stillen Reserven als Mittel der Bilanzpolitik durchaus bejaht. Allerdings bestehen auch hier Unterschiede zwischen den Gesellschaftsformen, die ihren Jahresabschluss der Öffentlichkeit vorlegen müssen und jenen Unternehmungen, die als Einzelkaufmann oder Personalgesellschaft zu einer Veröffentlichung nicht verpflichtet sind. Bei letzteren tritt der Gedanke, stille Reserven zu bilden, wesentlich zurück, wenn sie naturgemäß auch hier nicht unbekannt sind. Ganz anders ist es bei jenen Gesellschaftsformen, die der Öffentlichkeit Rechenschaft legen müssen. Hier tritt der Gedanke, die Bilanz eher zu ungünstig als zu günstig aufzustellen, stark hervor. Es handelt sich hierbei um eine Auswirkung des Grundsatzes der Vorsicht, der aus den Erfahrungen der Vergangenheit und der Erkenntnis, dass gute und schlechte Jahre miteinander abwechseln, die Bilanzierungspolitik beherrscht. Bei allen Betrieben, die öffentlich Rechenschaft legen müssen, ist die Tatsache stark in das Bewusstsein eingegangen, dass der Zeitraum eines Jahres für die genaue Abgrenzung des Erfolges zu knapp ist und dass man deshalb stets vorsichtig bilanzieren muss, weil man die Zukunft nicht übersehen kann und unter Umständen auch nur für grössere Zeiträume den Erfolg einigermaßen richtig errechnen kann. Dies gilt insbesondere für alle jenen Industriezweige, deren Umschlagsperiode verhältnismässig lang ist. Bei Betrieben, bei denen sich ausserdem die Abwicklung der Forderungen über längere Fristen hinzieht, entstehen zusätzliche erhebliche Bewertungsschwierigkeiten, die die Tendenz zur vorsichtigen Bilanzierung weiter unterstreichen. Es ist infolgedessen ein Grundsatz traditioneller Bilanzpolitik, den Gewinn in den guten Jahren nicht voll auszuweisen, um in schlechten Jahren von den Überschüssen guter Jahre zehren zu können. Für die veröffentlichten Bilanzen hat dies zur Folge, dass das bilanzmässige Kapital gerade bei alten Unternehmungen meistens zu klein ist und dass das wirkliche Kapital mit Rücksicht auf die vorhandenen stillen Reserven stets grösser ist, als es ausgewiesen wird. Die Beurteilung der wirklichen Rentabilität wird dann auf Grund der veröffentlichten Zahlen schwierig, weil das Kapital zu klein ist und die Gewinnziffern ebenfalls nicht richtig ausgewiesen werden.

Bei wenig verantwortungsbewusster Geschäftsführung, die den Überblick über die stillen Reserven verliert, entsteht aus wachsender Liquidität, die sich als Folge der Reservpolitik ergibt, leicht die Tendenz zu Fehlinvestitionen, da die Kontrolle über das nicht sichtbare Kapital fehlt. Immerhin sind solche Erscheinungen in den letzten Jahren in Deutschland nicht in Erscheinung getreten, die Selbstfinanzierung aus eigenen nicht ausgeschütteten Gewinnen ist vielmehr in zunehmendem Masse ein wichtiges Mittel der Finanzierung geworden.

Auch der Gedanke, dass der Aktionär einen vollen Anspruch auf den gesamten Gewinn habe, ist zurückgetreten gegenüber dem Gedanken, dass es vor allem darauf ankomme, die Unternehmen stark und leistungsfähig zu erhalten. Dieser letztgenannte Gedanke hat nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftliche Gründe, während man früher die Interessen der Aktionäre auf den vollen Gewinn stärker betonte.

## II. Die betriebswirtschaftliche Auffassung.

Die betriebswirtschaftliche Auffassung zu den stillen Reserven hängt von der Art der Bilanzauffassung ab. Wenn man die herkömmlichen Bilanzauffassungen in Deutschland heranzieht, so tritt die statische und organische Bilanzauffassung als Gegner der stillen Reserven und die dynamische Bilanzauffassung als Befürworter der stillen Reserven auf. Allerdings gilt auch das Letztere nur mit Einschränkungen.

Bei der statischen und organischen Bilanzauffassung wird die Bewertung zum Tageswert des Bilanzstichtags verlangt. Begründet wird diese Auffassung mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit, d.h., dass die Bilanz die wahren Werte und den wahren Gewinn ausweisen müsse. Die statische und organische Auffassung haben sich jedoch wenig durchsetzen können, da heute auch in der Wissenschaft mehr oder weniger die dynamische Auffassung vertreten wird. Diese Auffassung sieht in der Bilanz, neben ihrer Aufgabe den Vermögens- und Kapitalaufbau zu zeigen, vor allem das Mittel der Erfolgsermittlung, so dass das Bewertungsproblem in den Vordergrund tritt. Sie vertritt die Auffassung, dass die Bewertungsgrundsätze Jahr für Jahr gleichartig sein müssen, damit der Gewinn unter gleichen Voraussetzungen ermittelt wird und somit seine Funktion, als Massstab der Wirtschaftlichkeit zu gelten, möglichst vollkommen erfüllen zu können.

Diese Bilanzauffassung will also den richtigen Gewinn ermitteln, allerdings nicht den absolut wahren. Der Gewinn soll jedoch so ermittelt werden, dass er vergleichbar ist, wobei die Bewertungsgrundsätze so anzuwenden sind, dass sie Jahr für Jahr gleichartig zur Geltung kommen können.

In ihrer konsequenten Durchführung kommt diese Auffassung zu dem Ergebnis, dass man den Gewinn nach seinen Quellen erkennen müsse, um von hier aus sich ein Urteil über die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zu erlauben. Bei der zunehmenden Verflechtung der deutschen Wirtschaft und bei den häufig wechselnden Grundlagen hinsichtlich der einzusetzenden Rohstoffe, der Art der Fabrikate, der Art des Absatzgebiets kommt es sehr wesentlich darauf an, den reinen betrieblichen Erfolg von den nichtbetrieblichen Faktoren trennen zu können. Dieser Gedanke hat sich in der Wissenschaft immer stärker durchgesetzt. Zu den nichtbetrieblichen Erfolgen gehört zweifellos auch die Legung und Auflösung der stillen Reserven. Insbesondere hat man sich der Auflösung der stillen Reserven zugewandt, weil sie besonders stark die wirkliche Erfolgslage verdecken und einen betrieblichen Gewinn vertäuschen kann, der in Wirklichkeit nicht mehr besteht. Auch die Formvorschriften für die Aktiengesellschaften sind bei der Gewinn- und Verlustrechnung diesem betriebswirtschaftlichen Gedanken sehr stark gefolgt, so dass

die Tendenz, die Auflösung der stillen Reserven auch bei den veröffentlichten Jahresabschlüssen erkennbar zu machen, in der Praxis der Bilanzveröffentlichung in Deutschland bereits einen sehr hohen Grad erreicht hat.

Betriebswirtschaftlich gehen die Forderungen noch weiter. Man will auch den Betriebsgewinn in seine Komponenten zerlegen, um feststellen zu können, inwieweit rein fabrikatorische Ergebnisse wie Preis- und Mengenveränderungen, der Einfluss des Beschäftigungsgrades, die Auftragszusammensetzung, Betriebsumstellungen einen mehr oder weniger starken Einfluss auf das betriebliche Ergebnis gehabt haben. Allerdings handelt es sich hier um Forderungen, die nur in der internen Rechnungslegung verwirklicht werden können. Für die veröffentlichten Bilanzen gilt der oben zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, dass die betrieblichen von den nichtbetrieblichen Erfolgen getrennt werden müssen, und dass man die Auflösung stiller Reserven erkennbar machen müsse, als allgemein anerkannte Forderung.

Dies bedingt, dass die Betriebe die Bewegung der stillen Reserven einigermaßen genau verfolgen, damit man den Komplex der stillen Reserven in seiner Bewegung intern übersehen kann. Diese Aufgabe ist nicht immer leicht zu erfüllen, da die genaue Ermittlung der Höhe und der Bewegung der stillen Reserven nur im Rahmen gewisser Schätzungsgrenzen möglich ist.

### III. Die handelsrechtliche Auffassung.

Im deutschen Handelsrecht besteht ein scheinbarer Unterschied zwischen der Bewertung bei Einzelkaufleuten beziehungsweise Personalgesellschaften und der Bewertung bei Kapitalgesellschaften. Erstere ist in § 40 HGB geregelt, letztere in § 133 Akt. Ges. (daneben bestehen ähnliche Regelungen im GmbH-Gesetz und Genossenschafts-Gesetz). § 40 HGB sagt, dass der Kaufmann seine Vermögensgegenstände zu dem Wert in die Bilanz einsetzen muss, den sie am Bilanzstichtag haben. § 133 Akt. Ges. setzt den Anschaffungswert als Höchstwert fest und bestimmt darüber hinaus, dass bei Anlagen der Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen, bei Warenbeständen der Anschaffungswert oder der Wert des Bilanzstichtages anzusetzen ist, je nach dem, welcher von beiden der niedrigere ist. Die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes haben jedoch nur den Charakter von *Höchstwertvorschriften*. Sie dürfen nicht überschritten, wohl aber unterschritten werden. In der Rechtsprechung und auch in der praktischen Auslegung hat sich nun die Auffassung durchgesetzt, dass § 40 HGB keine besondere Bewertung enthält, sondern die Vorschrift nur besage, dass der Kaufmann seine Vermögensgegenstände nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung anzusetzen habe. Damit gilt praktisch für das gesamte Handelsrecht die Vorschrift des § 133 Akt. Ges., da diese im wesentlichen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Die Bildung stiller Reserven ist somit handelsrechtlich in Deutschland grundsätzlich gestattet. Allerdings bedeutet dies nicht, dass stille Reserven willkürlich gebildet werden können. Sie sind auch handelsrechtlich nur vertretbar im Rahmen von Schätzungsgrenzen bei der Bewertung und im Rahmen aus Vorsichtgründen herbeizuführen. Die stillen Reserven dürfen insbesondere nicht über jedes Maß hinausgehen, sie dürfen auch nicht gebildet werden, um bestimmte Aktionärgruppen bewusst zu schädigen. In solchen Fällen kann die Bilanz nichtig, d.h. ungültig sein, was allerdings erst im Einzelfall bewiesen werden muss.

Das Aktiengesetz von 1937 hat diesen Standpunkt gegenüber der früheren handelsrechtlichen Regelung grundsätz-

lich aufrecht erhalten, es hat jedoch erhebliche Einschränkungen mit sich gebracht, die für die praktische Bilanzierung recht bedeutsam sind. Einmal ist die Bildung stiller Reserven durch Einsetzung fiktiver Kreditoren verboten. Darum müssen Zugänge und Abgänge der Anlagen gesondert ausgewiesen werden, was bedeutet, dass die Zugänge nicht unsichtbar, sondern nur erkennbar abgeschrieben werden dürfen. Die Bildung stiller Reserven im Anlagevermögen ist somit in Deutschland zwar gestattet, aber weitgehend erkennbar gemacht. Auch die Auflösung stiller Reserven, soweit es sich nicht um Reserven in den Warenbeständen handelt, ist in gewissem Sinne durch die Ausweisungspflicht der ausserordentlichen Erträge in der aktienrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung erkennbar gemacht. Aufgelöste stille Reserven, die sich aus dem Wegfall von Rückstellungen, Wertberichtigungen, durch Verminderung der Schulden bei Valutaverpflichtungen, durch Buchgewinne beim Verkauf von Anlagen oder Wertpapieren ergeben, sind durchweg über das Konto „Ausserordentliche Erträge“ zu buchen, so dass dieses Konto bei der deutschen Aktiengesellschaft in grossen Zügen zeigt, welche nichtbetrieblichen Erträge entstanden sind, die sich in der Hauptsache aus aufgelösten stillen Reserven zusammensetzen. Diese Regelung hat sich als sehr fruchtbar erwiesen und sie bedeutet eine gewisse Annäherung an die betriebswirtschaftliche Forderung der Trennung der betrieblichen von den nichtbetrieblichen Erfolgsfaktoren. Weiter besteht eine gewisse Verpflichtung im Geschäftsbericht auf erhebliche Veränderungen der stillen Reserven hinzuweisen, ebenso wie der Wirtschaftsprüfer verpflichtet ist, über die stillen Reserven in seinem Prüfungsbericht zu berichten. Die letztgenannte Verpflichtung hat dazu geführt, dass wenigstens intern ein einigermaßen zutreffendes Bild über die Bildung und die Auflösung von stillen Reserven möglich ist, soweit sie in ihrer Bewegung zahlenmässig überhaupt erfassbar sind.

Abschliessend sei die handelsrechtliche Auffassung noch einmal gekennzeichnet, indem der Abschnitt aus der Begründung zum Aktiengesetz 1937 wiedergegeben sei:

„Der Entwurf sieht die Bildung stiller Rücklagen und ihre stille Auflösung entsprechend dem bisherigen Rechtszustand grundsätzlich als zulässig an. Wenn es auch vorgekommen ist, dass eine Verwaltung, die sich ihrer Pflichten nicht bewusst war, mit stillen Rücklagen Missbrauch getrieben hat, so war doch andererseits zu berücksichtigen, dass die Ansammlung eines bestimmten Kapitalüberschusses für manchen Betrieb nicht anders als durch Bildung stiller Rücklagen durchführbar ist. Jede Schätzung setzt ferner einen gewissen Spielraum für die Bemessung des Werts voraus, so dass auch die praktische Durchführbarkeit eines Verbots der Unterbewertung fraglich erscheint. Aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen kann daher ein Verbot der stillen Rücklage nicht befürwortet werden. Der Entwurf hält daher im Einvernehmen mit der Akademie für Deutsches Recht an dem geltenden Rechtszustand fest und verbietet in der Gliederungsvorschrift des § 131 Abs. 5 nur die Bildung stiller Rücklagen durch Einstellung erdichteter Kreditoren auf der Passivseite sowie die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten. Im übrigen dürften auch die weitgehenden Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses die Bildung stiller Rücklagen einschränken.“

### IV. Die steuerrechtliche Auffassung.

Das Steuerrecht gestattet in Deutschland die Bildung stiller Reserven grundsätzlich nicht, soweit sie nicht etwa automatisch dadurch entstehen, dass der Marktpreis über den Anschaffungspreis hinausgeht, da auch für die Steuerbilanz

in Deutschland der Anschaffungswert die Obergrenze bei der Bewertung bildet. Infolgedessen weichen bei sehr vielen Gesellschaften die Handelsbilanzen und die Steuerbilanzen wesentlich von einander ab. Die Steuerbilanz will den steuerlich richtigen Gewinn einer Rechnungsperiode ermitteln. Die handelsrechtlichen Höchstwerte sind für das Steuerrecht in Deutschland gleichzeitig steuerrechtliche Mindestwerte. Es besteht die Tendenz, bei den Abschreibungen die Lebensdauer der Anlagen richtig zu schätzen. Bei der Warenbewertung müssen die allgemeinen Betriebsunkosten und die Verwaltungskosten (jedoch ohne Vertriebskosten) aktiviert werden.

Das Steuerrecht in Deutschland ist in einigen Punkten stark statisch orientiert. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass es jedes Rechnungsjahr für sich behandelt und den in diesem Jahr ermittelten Erfolg, ohne Rücksicht auf spätere Gewinne oder Verluste genau ermitteln will. Ein Ausgleich zwischen Gewinnen und Verlusten verschiedener Rechnungs-

jahre ist unmöglich. Infolgedessen werden Zugänge weitgehend aktiviert; die Grenze zwischen Reparaturen und Zugängen ist sehr eng gezogen. Sonderabschreibungen auf Grundstücke sind steuerrechtlich weitgehend unmöglich gemacht. Eine Abnutzungsabschreibung auf den „Good will“ ist nicht gestattet. Rückstellungen für Reparaturen, auch wenn solche notwendig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Diese Aufwendungen können immer erst im Zeitpunkt des Entstehens verrechnet werden.

Die stillen Reserven sind somit im Steuerrecht in Deutschland nicht erlaubt. Die Steuerbilanz versucht den *richtigen* oder *wahren* Gewinn zu ermitteln, wobei sie allerdings infolge ihrer teilweisen statischen Orientiertheit von den Idealen einer betriebswirtschaftlichen *wahren* Bilanz z. Tl. abweicht. Dennoch kann man annehmen, dass in gewissem Rahmen die Steuerbilanz den wirklichen Gewinn Jahr für Jahr ermittelt.

---

## SECRET AND INTERNAL RESERVES IN ENGLAND

by

STANLEY W. ROWLAND, LL.B., F.C.A.

The writing of an article on so controversial a subject as this must cause a responsible writer some trepidation, for he runs the risk that his readers will be unable to distinguish between the expression of mere personal opinions and a statement of that which is generally, if not universally, accepted. It is therefore perhaps best to say at once that in the paragraphs which follow an attempt will be made to give a clear account of what British accountants, as an organised body of practical men, think about the subject, and an indication will be given where the expression is that of the writer's personal opinion, possibly varying from the accepted standard.

A Reserve, according to the modern connotation of the term, is a credit balance representing profits which have been set aside and, in the case of a company, the setting aside is an intimation by the directors to the shareholders that a decision has been made not to distribute profits to that extent. This decision may be irrevocable if it be made under a mandatory clause in the fundamental constitution of the company or, as is more general, it may be subject to revocation by a later decision which, in that event, would bring back the reserve to the credit side of the Profit and Loss account. This matter of definition is here stated with some care because, in the past, there was a bad practice of extending the word „reserve“ to cover credit balances created either for the purpose of diminishing a gross amount stated on the assets side of the Balance Sheet, e.g., the so-called „Reserve for Bad Debts“, or to answer a liability which was growing up, although not actually due, e.g., „Reserve for Salaries Accruing“. The modern view is that balances of this kind are better called „Provisions“; the distinction being that Reserves in their true sense are created by debiting Profit and Loss Appropriation Account, while Provisions arise through debits in Profit and Loss Account in common with the other overhead expenses of the concern.

What is generally known as a „Secret Reserve“ exists when, as a fact, the balance of profits remaining undistributed, whether set aside or not, is greater than that which the Balance Sheet discloses. Another way of putting the same thing would be to say that if the true extent of assets over external liabilities (according to acceptable principles of accounting valuation) is in fact greater than that which the

Balance Sheet displays, there is a Secret Reserve. The present writer is not very fond of the adjective „secret“, because it conveys a more or less faint impression of moral turpitude which is inappropriate for scientific discussion; he therefore prefers the terms „Inner Reserve“, „Undisclosed Reserve“ or „Internal Reserve“.

It is manifest that these Inner Reserves fall into two classes, according as whether they are (a) disclosed neither in the Balance Sheet nor in (specific) credit balances in the books; or (b) disclosed in the books but concealed in the Balance Sheet. The first named class may in its turn arise either (i) through a decision not to reflect in the books an unrealised appreciation of the value of assets; it is almost inevitable that these cases should occur because, subject to small exceptions, it is not deemed to be the business of accountants to take note of such increases of „value“; or (ii) there may be other cases which enter far more intimately into accounting discussion, where the accounting value of assets is, consciously or unconsciously, written down below the level which, in ordinary circumstances would be proper; correspondingly, liabilities may be maintained at a figure above that which is theoretically necessary.

The cases where there is disclosure in the books but non-disclosure in the Balance Sheet are usually reflected, in England, by the very common practice whereby there appears on the Balance Sheet a single figure under the caption „Sundry Creditors and Credit Balances“. If a credit balance, which is really a sum of profit set aside be merged with this figure, the Reserve is in very truth hidden, because the reader of the Balance Sheet has no opportunity of assessing for himself in what proportion the two different elements enter into the one figure disclosed.

It is hardly to be expected that lawyers should appreciate the nuances of the different cases mentioned above, and it can be stated that the law of England is not offended, indeed, it hardly frowns, when an undisclosed reserve is accumulated. The *locus classicus* is a dictum of Mr. Justice Buckley (a very great authority) in the course of his judgment in the case *Newton v Birmingham Small Arms Company Limited*, decided in the year 1906. The Judge said: